



256

**Bauernverband
Schwäbisch Hall -
Hohenlohe - Rems e. V.**

Geschäftsstelle Ilshofen:

Torstr. 5, 74532 Ilshofen
Telefon 0 79 04 – 70 09-0
Telefax 0 79 04 – 94 11 48

Geschäftsstelle Backnang:

Hohenheimer Str. 40, 71522 Backnang
Telefon 0 71 91 - 6 89 14
Telefax 0 71 91 - 36 83 90

Geschäftsstelle Öhringen:

Gäwelestr. 7, 74613 Öhringen
Telefon 0 79 41 - 98 89 7-0
Telefax 0 79 41 - 98 89 7-21

06.07.2012

www.bauernverband-hohenlohe.de
kontakt@bauernverband-hohenlohe.de

Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.

Netzentwicklungsplan Strom
Postfach 10 05 72
10565 Berlin

**Stellungnahme zum
Entwurf des ersten Netzentwicklungsplans (NEP 2012)**

Eine notwendige Beschleunigung des Netzausbaus kann nur im Einklang mit allen Bürgern geschehen. Wir Land- und Forstwirte unterstützen die Ziele der Energiewende und zeigen unser Engagement im Bereich der Erneuerbare Energien mit unseren großen Investitionen in Bioenergie- und in Photovoltaikanlagen.

Ein weiterer Netzausbau erfordert jedoch vor allem die Rücksichtnahme auf die Belange der maßgeblichen betroffenen Grundeigentümer, Land- und Forstwirte. Jeder Ausbau ist zugleich ein Eingriff in das Eigentum und in die Betriebe der betroffenen Grundstückseigentümer, die ihre wertvollen Flächen zumindest vorübergehend zur Verfügung stellen müssen.

Der vorliegende Entwurf des Netzentwicklungsplanes vernachlässigt in folgenden Punkten die Interessen der Eigentümer, Land- und Forstwirte. Schon eine begriffliche Erwähnung der „Landwirte“ oder der „Grundeigentümer“ ist im gesamten NEP 2012 nicht vorgesehen.

Die Zielrichtungen des NEP sind in folgenden Punkten anzupassen:

1. Die Planungen der Trassenführungen müssen vorrangig Rücksicht auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und die vorhandenen Betriebsstrukturen nehmen, um nachhaltige Schäden zu vermeiden. Es sind vorhandene Strukturen für den Ausbau zu nutzen!
2. Der Bau von Hochspannungsleitungen darf nicht den Ausgleich von Eingriffen in die Natur und in das Landschaftsbild in der Inanspruchnahme von zusätzlichen land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorsehen! Eine ökologische Versiegelung der notwendigen Produktionsflächen ist zu vermeiden!
3. Mit der regelmäßigen Inanspruchnahme der Flächen für Stromtrassen und Energieleitungsstrassen muss auch die Einführung zusätzlicher regelmäßiger Nutzungsvergütungen einhergehen. Die Entschädigungsregelungen für die Inanspruchnahme durch eine gewinnbringende moderne Infrastruktur müssen angepasst werden, um die nachhaltigen Nachteile der betroffenen Landwirte auszugleichen!

Zu 1. Trassenplanungen nur unter Berücksichtigung des Erhalts produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen

Wir unterstützen die Forderungen des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e.V. nach einem besseren Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen, die die unvermehrte Produktionsgrundlage zur Ernährungssicherung und für den Anbau nachwachsender Rohstoffe bieten.

Besondere Beachtung hat der Petition des Deutschen Bauernverbandes (DBV) für die „Initiative für ein Gesetz zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen“ zu gelten, die innerhalb kürzester Zeit die breite gesellschaftliche Unterstützung durch über 210.000 Unterschriften gefunden hat.

Eine Vermeidung des Verbrauchs hochwertiger Produktionsflächen wurde im NEP 2012 bisher nicht vorgesehen und sollte als notwendige Planungsgrundlage Eingang finden.

Grundsätzlich ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dieser Rechtsgedanke des **Sparsamkeitsgebotes** findet sich bereits im BauGB in § 1 a Ziffer 2 sowie im Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 3. Die Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen muss auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht nehmen. Insbesondere für die **landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang beansprucht werden.**

Der Flächenschutz sollte sich konkret in der Verpflichtung zum **Ausbau der bestehenden Trassen vor der Planung eines Neubaus (NoVA- Prinzip des NEP)** zeigen. Die positiven Auswirkungen zeigen sich durch geringere Eingriffe in Naturräume, Raumpläne und Siedlungsräume sowie insbesondere durch den **Schutz agrarstruktureller Belange und landwirtschaftlicher Flächen.**

Zur Vermeidung der Eingriffe in die Agrarstruktur sollte eine **frühzeitige agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Begleitplanung** im NEP 2012 als Planungsinstrument aufgenommen werden. Die Untersuchung auf die **Eignung** der land- und forstwirtschaftlichen Böden geht weit über die allgemeine Betrachtung der Bodengüte hinaus und bedarf stets einer **Einzelfallbetrachtung**. Die besonders geeigneten Böden für die Land- und Forstwirtschaft sind im Einzelfall auf folgende Aspekte zu untersuchen:

1. **Quantität und Qualität der Nutzbarkeit** von Agrar- und Forstflächen, also Bodengüte (**Bodenbonität**), Größe, Umriss (**Zuschnitt**) und **Umfang** der von landwirtschaftlichen Betrieben genutzten bzw. bewirtschafteten eigenen und gepachteten **Betriebsflächen**
2. Innere und äußere Erschließung (**Ver- und Entsorgung, Wege- und Gewässernetz, Bewässerungs-, Drainage und Vorfluterfunktion**) von land- und forstwirtschaftlichen Flächen
3. Aktuelle Nutzung sowie das Erfordernis der Flächennutzung für die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene **Tierhaltung** (auch Fischerei und Imkerei)

Die Einzelfallprüfung meint auch die räumliche Untersuchung von Regionen bis hin zu den einzelnen Kataster-Flurstücken auf besonders geeignete Böden. Der Netzausbau muss berücksichtigen, dass in arrondierten landwirtschaftlichen Nutzflächen **so wenig wie möglich Durchschnitte** geplant werden. Es gilt, **Entwicklungseinschnitte** für landwirtschaftliche Betriebe zu vermeiden! **Vorrangig sind die vorhandenen Trassen sowie die Möglichkeiten der Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen!**

Der NEP 2012 berücksichtigt nicht ausreichend, dass vor der Auswahl der konkreten Verkabelungstechnik alle Auswirkungen einer Erdverkabelung insbesondere auf langfristigen Folgen für die Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen stets weiterer Untersuchung bedürfen, um zu tragfähigen Aussagen zu gelangen.

Die Auswahl konkreter Techniken für Hochspannungsleitungen sollte unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte erfolgen, um die Eingriffe in den Boden durch die Erdverkabelung zu minimieren. Die Wärmeentwicklung von Hochspannungsleitungen führt – nach bisherigen Erkenntnissen - zu Verdunstungs- und Austrocknungseffekten auf den betroffenen Böden in einem ca. 20 –30 m breiten Schutzstreifen. **Diese sonst hochwertigen Flächen unterliegen dauerhaften erheblichen Produktionseinbußen!** Alternativen könnte möglicherweise eine Erdverkabelung durch Gleichstromkabel oder eine Freileitung im Hochspannungsbereich bieten und diese Einbußen verringern.

Ein weiteres wichtiges Kriterium bei der Auswahl der konkreten Techniken für Hochspannungsleitungen ist die Berücksichtigung der Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte. Eine vollständige Bewirtschaftung der Flächen mit modernen Erntemaschinen kann oftmals die vorgegebenen DIN-Vorschriften zu den Leitungsabständen nicht mehr einhalten, da inzwischen in der landwirtschaftlichen Praxis größer dimensionierte landwirtschaftliche Maschinen genutzt werden als zu Zeiten des Stromtrassenbaus. Es ist nun wichtig, das NEP 2012 anzupassen und für den Aus- und Neubau von Hochspannungsleitungen eine aktualisierte Höhenvorgabe für Leitungen aufzunehmen.

Wir möchten insbesondere im Hinblick auch auf landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe hinweisen und dringend darum bitten, die Auffassung des Bundesamtes für Strahlenschutz zu beachten. Entsprechend dem Positionspapier des Bundesamtes für Strahlenschutz „Freileitungen und Erdkabel“ sollten neue Leitungen der Energieversorgung aus strahlenhygienischen Gründen nicht wesentlich zur Erhöhung der natürlichen bzw. zivilisatorischen Hintergrundbelastung beitragen, da es begründete fachliche Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang mit kindlicher Leukämie und neurodegenerativen Erkrankungen (Alzheimer) gibt.

Zu 2. Änderung der Ausgleichsregelungen für Eingriffe in die Natur und in das Landschaftsbild beim Bau von Höchstspannungsleitungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Forderung des LBV nach Verzicht bzw. flächenneutraler Umsetzung der Naturschutz-Kompensation ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Neu- und Ausbau der Leitungsnetze, die auch in den NEP 2012 aufzunehmen ist.

Der Ausgleichsregelung bei der weiteren Netzausbauplanung obliegt eine zentrale Rolle für die Frage des Verlustes produktiver Flächen zugunsten der ökologischen Flächenversiegelung. Es kommt maßgeblich darauf an, dass dazu eine Positionierung im NEP 2012 ergänzt wird!

Die Beachtung des Grundsatzes der Flächenschonung im Hinblick der Eingriffsregelung begünstigt die notwendige Akzeptanz der Betroffenen und unterstützt damit auch die Netzbetreiberunternehmen.

Für viele Landwirte ist es nicht hinnehmbar, dass die Errichtung von Anlagen für die ökologische Energiewende noch weitere einschneidende Ausgleichsmaßnahmen in wichtige landwirtschaftliche Produktionsflächen auslöst.

Wenn politisch dennoch ein Ausgleich für erforderlich gehalten wird, darf dieser nur durch Entseelung oder flächenneutrale Maßnahmen erfolgen (Pflege/Aufwertung vorhandener Biotope,

produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen in Schutzgebieten oder für Gewässer nach WRRL). Der Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild sollte allenfalls als Ersatz in Geld erfolgen. In Fällen, in denen eine Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen als Kompensationsflächen nicht vermieden werden kann, sind ausschließlich **nutzungsintegrierte Maßnahmen in Kooperation mit den Landwirten** umzusetzen. Sollte für einen Eingriff Ersatzgeld gezahlt werden, muss verhindert werden, dass das Geld zum Flächenkauf verwendet oder zweckentfremdet wird. Ersatzgeld sollte vielmehr für die Entsiegelung oder die Pflege/Aufwertung vorhandener Biotope genutzt werden.

Zu 3. Anpassung der Entschädigungsregelungen und Einführung zusätzlicher regelmäßiger Nutzungsvergütungen für die regelmäßige Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Stromtrassen

Zu einer angemessenen finanziellen Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer, die den Bau der Stromtrassen und die dauernde Nutzung auf ihren Flächen dulden müssen, finden sich im NEP 2012 keine Regelungen. Eine Akzeptanz der Betroffenen kann jedoch durch eine geeignete Entschädigung unterstützt werden, was auch im Interesse der Netzbetreiber an einem beschleunigten Ausbau liegt.

Die seit Jahrzehnten bestehenden Grundlagen für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlichen Eigentumsflächen decken die Einschränkungen der Eigentümer und Bewirtschafter bei der Nutzung und Entwicklung der Grundstücke nicht ab.

Diese Sätze lassen die vollzogenen Entwicklungen in der Energiewirtschaft vollkommen unberücksichtigt.

So sehen § 45 Energiewirtschaftsgesetzes und Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetze als Entschädigung nur eine Einmalzahlung in Höhe von 10 bis 20 % des Grundstückswertes für diese Flächenbeanspruchung durch Energieleitungstrassen vor.

Letztlich müssen auch die Entschädigungen aufgrund der langfristigen Duldungen an den Renditen der Netzbetreiberunternehmen orientieren. Heute privatrechtlich organisierten Netzbetreiberunternehmen werden unbefristet jährliche Renditen bei Neuinvestitionen von derzeit über 9 % für ihr eingesetztes Eigenkapital zugestanden.

Es ließe sich ein Vergleich der Entschädigungsleistungen zu den Zahlungen nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz in Höhe von 40.000 €/km anführen. Kommunen, die nicht in ihren Eigentumsrechten durch den Bau von Energieleitung betroffenen waren, wurden diese Beträge eingeräumt, um die Akzeptanz für einen beschleunigten Netzausbau zu fördern.

Ferner werden über das EEG für den Ausbau Erneuerbarer Energien erhebliche Vergütungsanreize gewährt, während den vom Netzausbau betroffenen Grundstückseigentümern nur Entschädigungen nach Aufopferungsgrundsätzen zugestanden werden.

Wir fordern unseren Gesetzgeber auf, die Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Grundrechte zu überprüfen und eine dringend benötigte Neuregelung der Entschädigungsgrundsätze nach dem Gebot der gerechten Abwägung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 GG vorzunehmen.

Es ist aus unserer Sicht notwendig, die dauernden Beeinträchtigungen durch eine jährliche angemessene Nutzungsvergütung zu entschädigen!

Die dauerhaften Nutzungen auf fremden Grund und Boden mit der Möglichkeit daraus Ertrag zu erwirtschaften, dürfen **nicht einmalig abgegolten** werden.

Eine einmalige Dienstbarkeitsentschädigung muss durch eine jährlich angemessene Vergütung je nach Art und Größe der Energieleitung für die Mitbenutzung der Grundstücke ergänzt werden!

Es sind insbesondere regelmäßige Ausgleichsleistungen für die regelmäßigen Nutzungen zu zahlen. Die Nutzungsvorteile an dem Grundstück für das Netzbetreiberunternehmen sollten **durch eine bundeseinheitlich festgesetzte jährliche Nutzungsvergütung** auszugleichen sein, um eine Beschleunigung, Akzeptanz und Vereinfachung des Netzausbaus zu erreichen. Wir gehen davon aus, dass es sich um Regelungen handelt, die die Pauschalisierung des anzusetzenden Verkehrswertes, die Beschleunigungszuschläge und Aufwandsentschädigungen, die Ausgleichspositionen für Flur- und Aufwuchsschäden sowie Regelungen zur Sicherstellung einer bodenschonenden Bauausführung berücksichtigt.

Es sollten auch diejenigen ebenfalls profitieren, die mit ihrem Eigentum diese Möglichkeiten den Netzbetreibern erst eröffnen und sogar gesetzlich diese Eingriffe zulassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Jordan

Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.